

## Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6a EStG

(BMF-Schreiben vom 6.4.2005 - IV B 2 - S 2176 - 10/05)

### Anmerkung:

Im BFH-Urteil vom 10.11.1998 ging es um eine einseitige Abfindungsmöglichkeit des Arbeitgebers gegenüber aktiven Anwärtern mit dem Teilwert nach § 6a EStG. Die vorgesehene jederzeitige einseitige Widerrufsmöglichkeit für künftige Zuwächse sah der BFH als steuer-schädlichen Vorbehalt an. Steuerschädlich soll die einseitige Abfindungsmöglichkeit für aktive Anwärter dagegen nicht sein, wenn als Abfindung der Anwartschaftsbarwert der vollen, d.h. unquotierten Anwartschaft vorgesehen ist.

### Beispiel:

Eintritt eines Mannes im Alter 30

Zusage auf Alters- und Invalidenrente von 500 € monatlich mit 60 %-iger Witwenrenten-anwartschaft

Alter	31	35	40	45	50	55	60
Teilwert (in €)	839	4.623	10.424	17.767	27.115	38.669	51.891
Barwert (in €)	13.194	16.320	21.106	27.164	34.877	44.405	55.240

Ein Vergleich der Teilwerte mit den vollen Anwartschaftsbarwerten führt zu dem Ergebnis, dass Arbeitgeber in aller Regel an einer solchen Abfindungsmöglichkeit für aktive Anwärter, wie sie in dem o.a. BMF-Schreiben als steuerunschädlich angegeben wird, nicht interessiert sind.

Daher sehen wir bei einer derartigen Regelung für einen Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften die Gefahr, dass diese nicht dem Fremdvergleich standhält, sondern als vGA gewertet wird.

### Folgerung:

Um die steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen nicht zu gefährden, sind diese bis zum 31.12.2005 auf evtl. Abfindungsklauseln hin zu überprüfen und ggf. anzupassen (auch im Hinblick darauf, dass das Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe eindeutig und präzise formuliert ist). Dabei sollten Abfindungsklauseln in der Regel auf den Fall von laufenden Leistungen und unverfallbaren Anwartschaften Ausgeschiedener beschränkt sein. Wobei diese Abfindungsmöglichkeiten nach der Änderung des Betriebsrentengesetzes in 2004 deutlich eingeschränkt wurden.